

Schreibung in die Letztern zu dem nämlichen Zeitpunkte vorgehen werden.

Der Königlich Preussische Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) Studt.

An den Vorstand des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler
zu Händen des I. Vorstehers, Herrn Albert Brodhaus
in Leipzig.

Der in diesem Schreiben erwähnte Abdruck der ministeriellen Verfügung vom 16. Oktober d. J. an die Königlich Preussischen Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, betreffend das Inkrafttreten der »Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis 1902« in den preussischen Schulen und Seminaren, ist bereits an amtlicher Stelle im Börsenblatt Nr. 246 vom 22. Oktober d. J. im Wortlaut bekannt gegeben worden, sei aber seiner Wichtigkeit wegen nachstehend auch an dieser Stelle wiederholt:

Der Minister
der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

U II. Nr. 2690. U III. U III A. U III D. I.
Berlin W. 64, den 16. Oktober 1902.

In Verfolg meines Erlasses vom 2. April 1902 — U II 587 U III, U III A, U III D — ordne ich folgendes an:

1. Die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmannschen Buchhandlung herausgegebenen »Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis 1902« (Bodenpreis 0,15 M), welche zufolge Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen untereinander und mit Oesterreich festgestellt worden sind, treten mit Beginn des Schuljahres 1903/4 bei allen Schulen und Seminaren an Stelle des im Jahre 1880 eingeführten Buches »Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preussischen Schulen. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung« und sind von dem genannten Zeitpunkte ab für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung, sowie für die Schreibweise in den Arbeiten maßgebend. In diesen sind jedoch Schreibungen, die zwar den bisher geltenden Vorschriften, nicht aber den neuen »Regeln zc.« entsprechen, vor der Hand nicht als Fehler zu behandeln, sondern nur als von den letztgenannten abweichend zu bezeichnen.
2. Von Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht, sowie für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sind von Beginn des Schuljahres 1903/4 ab nur solche zur Einführung in die Schulen zuzulassen, die den neuen »Regeln zc.« entsprechen. Bereits eingeführte Lehrbücher der bezeichneten Art dürfen, sofern ihre Benutzung bei Auslassungen oder unerheblichen, in der Klasse vorzunehmenden Aenderungen einzelner Absätze, Sätze oder Wortformen sich in Einklang mit den neuen »Regeln zc.« bringen läßt, auch noch im Schuljahre 1903/4, aber nicht darüber hinaus, weiter gebraucht werden.

Sonstige neu erscheinende Schulbücher, sowie neue Auflagen der bereits eingeführten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind. Für die im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern ist, sofern diese nicht zu der oben bezeichneten Gattung gehören, eine Uebergangszeit von fünf Jahren (bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/8) zu gewähren.

Sollten in Betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches wegen der Rechtschreibung Zweifel entstehen, so ist, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Die Schulaufsichtsbehörden haben zur Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch darauf zu halten, daß vom 1. April 1903 ab die Schulleiter und Lehrer selbst in dem gesamten Schuldienste die neue Rechtschreibung zur Anwendung bringen.

An
die Königlichen Provinzial-
Schul-Kollegien
und
die Königlichen Regierungen.
Studt.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

Die Sekretierung des Börsenblatts.

(Vergl. Nr. 243, 245 d. Bl.)

II.

Es ist ein höchst beklagenswerter Rückschritt, daß der Börsenvereinsvorstand das Börsenblatt den Bibliotheken entzogen hat, denen es viele Jahre geliefert worden war. Eine Veranlassung zu dieser Maßregel lag meines Erachtens nicht vor, denn ich bestreite nicht nur, daß dem Gesamtbuchhandel irgend welche Schädigung dadurch entstanden ist, daß das Börsenblatt einer kleinen Anzahl von Bibliotheken zugänglich war, sondern ich behaupte sogar, es war dem Buchhandel in mancher Beziehung recht nützlich, daß Bibliothekare durch die Lektüre dieses Blatts Einblick in die Verhältnisse unsres Standes erhalten haben. Der Vorsteher einer unsrer größten öffentlichen Büchersammlungen, ein Mann, der seit Jahrzehnten den Buchhandel mit unbefangnem, klarem Blick beobachtet, sagte mir jüngst wörtlich: »Aus dem Börsenblatt habe ich gelernt, wie viel Misere im deutschen Buchhandel herrscht.« Auch aus den sonstigen vielen persönlichen Begegnungen, die ich mit Bibliothekaren in meiner langjährigen Geschäftstätigkeit hatte, ist mir die feste Ueberzeugung entstanden, daß durch den Einblick in das Börsenblatt die Bibliotheks-Leiter im allgemeinen erkannt haben, daß der Buchhandel wirtschaftlich nicht auf Rosen gebettet ist, sondern mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, eine Erkenntnis, welche jene Herren ihren Lieferanten gegenüber vielfach duldsam gemacht hat.

Daß das Börsenblatt nicht dem großen Publikum preisgegeben wird, billige ich. Darum handelt es sich aber nicht, sondern nur um eine ganz geringe Anzahl von Bibliotheken. Diese würden, wie ich allen Grund habe anzunehmen, keinen Augenblick zögern, die Verpflichtung einzugehen, das Börsenblatt nur im internen Dienst zu benutzen, es den Besuchern der Bibliotheken aber vorzuenthalten.

Soviel ich weiß, sind für die Sekretierung des Börsenblatts vornehmlich drei Gründe bestimmend gewesen: Es sollen den Bibliotheken

1. die Bezugsbedingungen,
2. die Bücherangebote,
3. die Büchergesuche

nicht bekannt werden. Betrachten wir diese drei Punkte des nähern:

1. Die Bezugsbedingungen. Aus dem Börsenblatt ersieht der Bibliothekar, daß der normale Rabatt — insbesondere auf die Mehrzahl der für Bibliotheken in Betracht kommenden Werke — 25% beträgt, nicht aber 33¹/₃% oder gar noch mehr, wie so mancher Reuling im Bibliothekswesen annimmt. Wenn der Bibliothekar weiter erfährt, daß bei populärer Litteratur bisweilen höhere Rabattsätze eintreten, so schadet das dem Buchhandel garnichts. Zweifellos aber hat die aus dem Börsenblatt gewonnene Kenntnis, daß 25% der Normal-Rabatt des Buchhandels sind, dazu geführt, daß die Bibliotheken ihre Ansprüche hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Rabatts im Laufe der Jahre herabgemindert haben.

2. Die Bücherangebote. Es wird behauptet, auf Bücherangebote seien öfters von Bibliotheken Meldungen eingegangen, die zu Verkäufen an jene geführt hätten. Abgesehen davon, daß diese Fälle gewiß sehr selten waren, kann ich darin nicht eine Schädigung, sondern nur einen Nutzen für den Buchhandel erblicken. Antiquare, die regelmäßig Kataloge veröffentlichen, pflegen nicht im Börsenblatt anzubieten, sondern es geschieht dies nur von Firmen, die in vereinzelt Fällen Bücher antiquarisch abzugeben und keine andre Gelegenheit des Angebots haben. Meldet sich eine Bibliothek als Käufer, so wird sicherlich immer ein besserer Preis erzielt werden als der, welchen ein für sein Lager einkaufender Antiquar bieten kann. Warum soll nicht der Sortimentler diesen Nutzen mitnehmen und im einzelnen Fall an eine ihm sonst fremde Bibliothek verkaufen? Thun doch die Anti-